

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Korrekturzeichen
Gehasst und
geliebt...

Seite 3



Lösungshinweise
Was sollen sie leisten?
Was können sie nicht
leisten?

Seite 4



BBiG-Novelle 2024
Nach der Novellierung
ist vor
der Novellierung...

Seite 5

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)



Ausbilder für die zukünftigen Herausforderungen fit machen

Zum 1. Juli 2024 wurde der 15 Jahre alte Rahmenplan für die Ausbilder-Eignungsprüfungen an die Erfordernisse des vielfältigen und sich wandelnden Kompetenzprofils der Ausbilder und Ausbilderinnen angepasst und in zukünftigen Prüfungen umgesetzt.

Nicht nur die Corona-Pandemie, sondern auch der sich verändernde Ausbildungsmarkt unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie die sich ändernde Rolle des Ausbilders vom Wissensvermittler zum Lernbegleiter heterogener Gruppen, machte die Anpassung der Inhalte erforderlich. Den Ausbildern und Ausbilderinnen selbst kommt eine Schlüsselrolle zu, um die vorhandenen Fachkräfte von morgen und übermorgen auf die Herausforderungen der ökonomischen und ökologischen Transformation, der Digitalisierung und Automatisierung schon in der Ausbildung vorzubereiten.

Rund 70.000 Teilnehmer und Teilnehmerinnen stellen sich jedes Jahr der Prüfung nach der

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO). Für dieses zukünftige Ausbildungspersonal hat der Fachbeirat mit Sachverständigen aus der betrieblichen Ausbildungspraxis diesen modernisierten AEVO-Rahmenplan entwickelt und damit neue Standards für die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ausbilderprüfung gesetzt.

Folgende Themenfelder wurden durch die Novellierung gestärkt:

- Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit,
- Sicherung des Fachkräftenachwuchses,
- Ausbildungsmarketing,
- die Rolle des Ausbilders als Lernbegleiter,
- Einsatz digitaler Lernmedien sowie virtueller und hybrider Lernumgebungen,
- Heterogenität der Auszubildenden unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt,
- Förderung der sozialen und persönlichen Entwicklung der Auszubildenden.

Die bisher empfohlene Lehrgangsdauer bleibt bei 115 Unterrichtsstunden. Davon wird vom Fachbeirat des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BiBB) empfohlen, mindestens 90 Unterrichtsstunden in Präsenz- oder Distanzunterricht mit maximal 25 Unterrichtsstunden in angeleiteten Selbstlernphasen zu gleichen Teilen. Dieser Fachbeirat setzt sich aus gleichen Teilen aus Beauftragten der Arbeitgeber und -nehmer, der Länder und des Bundes zusammen. Der neue Rahmenplan ist unter dem Stichwort „Empfehlungen des Hauptausschusses Nr.135“ auf der Website des BiBB abrufbar.

Die neuen Inhalte werden in den schriftlichen und praktischen Prüfungen bereits umgesetzt. Hierzu hat die DIHK den Kammern überarbeitete Muster für die Bewertung der praktischen Prüfung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich haben die Kammern die Bildungsträger und Prüfungsausschüsse auf die geänderten Rahmenbedingungen vorbereitet.

Vorwort



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer!**

Auch ein Prüfungsausschuss macht Fehler. Teilt er zum Beispiel dem Prüfling versehentlich mit, er habe die Prüfung bestanden, obwohl jener tatsächlich durchgefallen ist, hat dies weitreichende Konsequenzen. Sie erfahren in dieser Ausgabe, wie der Fehler schnellstmöglich korrigiert werden kann. Außerdem stellen Ihnen unsere Autorinnen und Autoren die Inhalte der Novelle des BBiG und des modernisierten AEVO-Rahmenplans vor. Last but not least geht es um zwei Prüfungsklassiker: die – gehassten und geliebten – Korrekturzeichen und die Funktion von Lösungshinweisen bei der Bewertung.

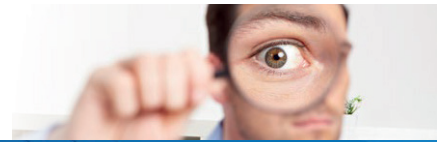
Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

*Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis*

Prüfung bestanden!

#ihkgeprüft



Teilnehmende an AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammern ab 1992

(Gesamtdeutschland)

Jahr	Teilnehmende	Absolventen	Bestehensquote	Veränderung im Vorjahr			
				Teilnehmende	%	Absolventen	%
1992	49.700						
1993	50.300			600	1,21		
1994	44.000			-6.300	-12,52		
1995	42.032			-1.968	-4,47		
1996	39.700			-2.332	-5,55		
1997	38.200			-1.500	-3,78		
1998	39.300			1.100	2,88		
1999	40.800			1.500	3,82		
2000	42.000			1.200	2,94		
2001	44.077			2.077	4,95		
2002	47.562	44.146	92,82	3.485	7,91		
2003*	42.803	39.739	92,84	-4.759	-10,01	-4.407	-11,09
2004*	36.510	33.536	92,50	-6.293	-14,70	-6.203	-18,50
2005*	33.161	30.543	92,11	-3.349	-9,17	-2.993	-9,80
2006*	33.176	30.087	90,69	15	0,05	-456	-1,52
2007*	36.266	33.158	91,43	3.090	9,31	3.071	9,26
2008*	40.431	37.285	92,22	4.165	11,48	4.127	11,07
2009	47.787	44.085	92,25	7.356	18,19	6.800	15,42
2010**	54.311	49.876	91,83	6.524	13,65	5.791	11,61
2011	63.661	59.179	92,96	9.350	17,22	9.303	15,72
2012	66.722	61.918	92,80	3.061	4,81	2.739	4,42
2013	67.650	62.734	92,73	928	1,39	816	1,30
2014	70.958	65.520	92,34	3.308	4,89	2.786	4,25
2015	71.358	65.390	91,64	400	0,56	-130	-0,20
2016	73.138	66.984	91,59	1.780	2,49	1.594	2,38
2017	72.910	66.531	91,25	-228	-0,31	-453	-0,68
2018	71.596	65.291	91,19	-1.314	-1,80	-1.240	-1,90
2019	74.608	67.943	91,07	3.012	4,21	2.652	3,90
2020***	60.198	54.144	89,94	-14.410	-19,31	-13.799	-25,49
2021***	70.284	61.690	87,77	10.086	16,75	7.546	12,23
2022	70.463	60.567	85,96	179	0,25	-1.123	-1,85

* = AEVO ist ausgesetzt | ** = AEVO ist wieder eingesetzt | *** = Corona

Prüfungsausschuss teilt Prüfling versehentlich ein Bestehen mit – Konsequenzen und Korrekturmöglichkeiten

Folgender Fall ist im mitunter hektischen Prüfungsalltag schnell passiert: Aufgrund eines Rechenfehlers händigt der Prüfungsausschuss dem Prüfling in der letzten mündlichen Prüfung eine Bescheinigung aus, dass dieser die Gesamtprüfung bestanden hat – obwohl der Prüfling tatsächlich insgesamt durchgefallen ist. Der Prüfling geht mit dieser Bescheinigung freudestrahlend zu seinem (Ex)Ausbildungsbetrieb, der ihn als fertige Fachkraft übernimmt.

Solche Fehler haben weitreichende Konsequenzen sowohl für den Prüfling als auch für die IHK.

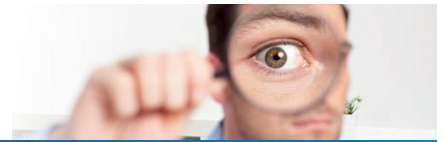
Zunächst einmal ist schon die ausgehändigte Bestehensmitteilung des Prüfungsausschusses und nicht erst der IHK-Bescheid ein Verwaltungsakt. Wird einem Prüfling fälschlicherweise ein Bestehen der Prüfung mitgeteilt, so liegt ein fehlerhafter Verwaltungsakt vor. Trotz dieses Fehlers ist die Bestehensmitteilung zunächst rechtlich gültig.

In der Praxis bedeutet dies: Die IHK muss den Fehler umgehend nach Entdeckung korrigieren, den fehlerhaften Bescheid aufheben und dem Prüfling einen Nichtbestehensbescheid ausstellen. Für den Prüfling ist dies eine belastende Situation, da er möglicherweise bereits auf Basis des falschen Ergebnisses gehandelt hat. Dennoch ist die Rücknahme des Bescheids grundsätzlich rechtlich zulässig und geboten, da der Schutz der Prüfungsgerechtigkeit und das Vertrauen in die Richtigkeit von Prüfungsentscheidungen im öffentlichen Interesse liegen.

Wichtig ist, dass die IHK transparent und fair vorgeht. Sie sollte den Prüfling umfassend über die Rechtslage informieren und ihm, wenn möglich, einen zeitnahen Wiederholungstermin anbieten. So kann sie den entstandenen Schaden zumindest teilweise kompensieren und das Vertrauen in das Prüfungsverfahren wiederherstellen.

Summe der Teilnehmer seit 1992: **1.635.662**
 Summe der Absolventen 2003-2009: **248.433**
 Summe der Absolventen ab 2010: **807.767**
 Durchschnittliche Bestehensquote ab 2002: **91,27%**





Gehasst und geliebt ...

Eine der Kernaufgaben des Prüfungsausschusses ist die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen. Sie erfolgt in der Regel durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die idealerweise nicht der gleichen Gruppe angehören. Aus der Bewertung einer Prüfung muss für alle Beteiligten zweifelsfrei hervorgehen, warum der oder die Prüfer/in zu einem bestimmten Ergebnis gekommen ist.

Die Nutzung von Korrekturzeichen dient dazu, die Bewertung von Prüferinnen und Prüfern nachvollziehbar zu machen. Davon profitieren im Falle eines Widerspruchs oder eines eventuellen Klageverfahrens die IHKs und die Prüfungsteilnehmer. Mindestens ebenso sehr profitieren aber auch die übrigen Prüfenden davon, wenn sie eindeutig nachvollziehen können, warum eine Bewertung erfolgt ist und wie sie gegebenenfalls gemeint ist. Darum haben sich in Fällen, in denen die Korrekturzeichen nicht selbsterklärend sind, zusätzlich gut lesbare Kommentare zur Bewertung von IHK-Prüfungen bewährt.



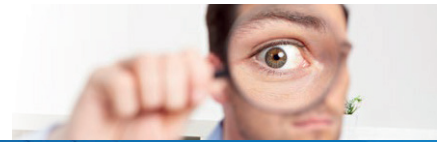
Die wichtigsten Korrekturzeichen

Empfehlung: Leerseiten und leere Abschnitte unbedingt durchstreichen.

✓	Haken:	<i>gesehen/richtig in Verbindung mit Punktzahl richtige Antwort</i>	□	Einrahmung einer Stelle:	<i>gehört nicht zur geforderten Antwort</i>
r. P	Buchstabe r oder R:	<i>richtige Antwort</i>	—	Unterstreichung:	<i>falscher Teil der Antwort</i>
—	horizontaler Randstrich:	<i>vollständig falsch</i>	~~~~~	Schlangenlinie unter Text oder am Rand:	<i>unklare Formulierung</i>
f. F	Buchstabe f oder F:	<i>falsche Antwort</i>	•••••	Punkte unter Text:	<i>richtig, irrtümlich als Fehler angemerkt</i>
	vertikaler Randstrich:	<i>Anstrich der Stelle, auf die sich eine Anmerkung bezieht</i>	+ 4 P	Pluszeichen in Verbindung mit Zahl:	<i>Zuweisung von Punkten</i>
W	Buchstabe W:	<i>Wiederholung der Text des Prüflings wiederholt sich</i>	0 P		<i>expliziter Ausweis von 0 Punkten, um klarzustellen, dass Ausführungen gesehen wurden, aber keine Punkte bringen</i>
?	Fragezeichen:	<i>nicht verständlich</i>	Σ 12	Summenzeichen in Verbindung mit Zahl:	<i>erzielte Punkte in der Aufgabe oder im abgrenzbaren Teil einer größeren Aufgabe</i>

Tipp!
Eine klare Dokumentation der Bewertung durch eindeutige Korrekturzeichen und präzise, gut lesbare sowie sachliche Kommentare in allen Zweifelsfällen und bei allen Punktabzügen bietet im Interesse aller Beteiligten größtmögliche Gewähr dafür, dass die Bewertung für Außenstehende auf Anhieb plausibel und nachvollziehbar ist. So können Widersprüche und Klagen vermieden werden.





Was sollen sie leisten? Was können sie nicht leisten?



Praxistipp „Lösungsvielfalt anerkennen“:

Ist eine Antwort beziehungsweise Lösung im Hinblick auf die Aufgabenstellung vertretbar, dann ist hierfür die vorgesehene Zahl von Punkt zu vergeben, auch wenn die Lösungshinweise des Aufgabenerstellers in eine andere Richtung gehen.

Die Beteiligten im Aufgabenerstellungsprozess sorgen bei der Entwicklung der bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungsaufgaben nicht nur für fachliche Richtigkeit der Aufgaben. Auch die Erstellung von Lösungshinweisen gehört zu den wichtigen Bestandteilen des Gesamtpaketes bundeseinheitlicher IHK-Prüfungen.

Dabei sind die Lösungshinweise nicht als Musterlösungen zu sehen. Sie sollen den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken. Der Korrektor ist durch die Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeeengt.

Vor allem bei handlungsorientierten Aufgabenstellungen, bei denen nicht nur eine Lösung möglich ist, sondern die Prüfungsteilnehmer auf dem Hintergrund der Erfahrungen ihrer beruflichen Praxis auf vielfältige Lösungsvarianten kommen können, sind Musterlösungen nicht möglich. Die Korrektoren haben deshalb im Bewertungsverfahren die Verantwortung zu entscheiden, ob die von den Prüfungsteilnehmern erbrachte Lösung richtig, teilweise richtig oder nicht richtig ist.

Im Zusammenhang mit den Lösungshinweisen gibt es immer wiederkehrende Fragen bei der Bewertung schriftlicher Prüfungen. Eine der Fragen ist, wie mit Folgefehlern bei Berechnungen umzugehen ist. Die klare Antwort ist: Wenn einem Prüfungsteilnehmer ein Fehler bei einer Berechnung unterläuft, die nachfolgenden Schritte und Berechnungen aber richtig durchgeführt werden, so

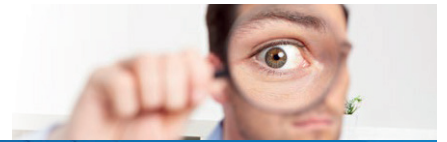
soll er für die richtig erbrachten Teilleistungen die entsprechende Punktezahl erhalten.

Eine andere häufig gestellte Frage ist, wie Prüfer damit umgehen sollen, wenn ein Prüfungsteilnehmer mehr als die geforderte Anzahl von Lösungen mit der Absicht bringt, dass die Korrektoren sich schon die richtigen Lösungen darunter aussuchen werden. Beispiel: Die Prüfungsteilnehmer sollen anhand von zwei Argumenten begründen, warum sie sich für einen Lösungsansatz entschieden haben. Ein Prüfungsteilnehmer präsentiert in seiner Lösung vier Argumente, darunter zwei falsche.

Auch hier gibt es eine klare Empfehlung für die Korrektoren: Wenn bei einer Aufgabenstellung n-Argumente für die Lösung gefordert werden, so werden nur die ersten n-Argumente gewertet. Alle darüber hinaus gehenden Antworten sollen in der Wertung nicht berücksichtigt werden.

Wichtig beim Umgang mit den Lösungshinweisen bei der Korrektur von Prüfungen ist, dass die Korrektoren ihren Ermessensspielraum nutzen. Soweit es sich um ungebundene Prüfungsaufgaben handelt, haben die Lösungshinweise deshalb lediglich orientierenden Charakter. In ihnen wird das Anforderungsniveau näher definiert und vergleichbare Vorstellungen von den zu erwartenden Antworten der Prüfungsteilnehmer beschrieben. Die Prüfer sind an diese Lösungshinweise nicht gebunden. Sie helfen ihnen aber, die Prüfungsleistungen zügig und objektiv zu bewerten.





Nach der Novellierung ist vor der Novellierung...

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde erst in 2020 neu gefasst, in 2023 geändert und doch wurde auch in 2024 erneut eine wichtige Änderung zu zwei großen Themenbereichen beschlossen.

Validierung beruflicher Handlungsfähigkeit

Wegen der guten Erfahrungen mit dem Projekt *ValiKom* wird das Verfahren zur Validierung beruflicher Handlungsfähigkeit jetzt auch gesetzlich verankert. So wird es möglich, auch informell und non-formal erworbene berufliche Kompetenzen dauerhaft anzuerkennen und offiziell zu bescheinigen. Dieser Weg ist insbesondere für Personen geeignet, die ihre beruflichen Fähigkeiten meist durch praktische Berufserfahrung erworben haben und für die eine Teilnahme an der Externenprüfung aus den verschiedensten Gründen nicht in Betracht kommt.

Das Verfahren der Validierung ist praxisnah gestaltet und zielt darauf ab, individuelle berufliche Handlungsfähigkeit zu erfassen und zu bescheinigen. So wird am Ende des Validierungsverfahrens bescheinigt, ob die erworbenen Kompetenzen teilweise oder sogar gänzlich mit den erforderlichen Qualifikationen des jeweiligen Berufsabschlusses übereinstimmen.

Durch den Validierungsprozess wird auch ohne Prüfung sichergestellt, dass die erworbenen Fähigkeiten den Anforderungen des deutschen Berufsbildungssystems entsprechen und offiziell anerkannt werden können. Dies fördert die Durchlässigkeit im Bildungssystem und ist ein zusätzlicher Baustein zur Minderung des Fachkräftemangels.

Digitale Prozesse in der beruflichen Bildung

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Novellierung ist die umfassende Digitalisierung von Prozessen in der beruflichen Bildung. Dies umfasst mehrere Maßnahmen zur Einführung und Förderung medienbruchfreier digitaler Verwaltungs- und Ausbildungsprozesse.

Validierung und Digitalisierung sollen die Qualität und die Durchlässigkeit der beruflichen Bildung fördern und so zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses beitragen.

Digitale Dokumente und Verfahren

Ermöglicht wird die elektronische Abfassung des Vertragstextes und die elektronische Mitteilung des Prüfungsergebnisses sowie die medienbruchfrei digitale Vorlage des Ausbildungsnachweises für die Zulassung zur Abschlussprüfung

Digitales mobiles Ausbilden

Es wird die Möglichkeit verankert, unter bestimmten Voraussetzungen auch digital mobil auszubilden

Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass Prüfende für die Abnahme und Bewertung von sog. „flüchtigen“ Prüfungsleistungen mittels Videotechnik zugeschaltet werden

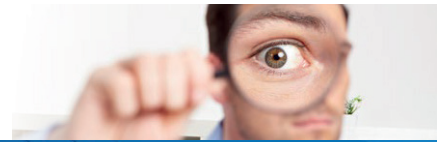
Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Ergänzt werden die elektronischen Kontaktdaten der Auszubildenden

Das Inkrafttreten ist für August 2024 geplant; das berufliche Feststellungsverfahren soll ab 01.01.2025 starten.

Wir werden in den nächsten Ausgaben genauer über die einzelnen Punkte informieren.





Übersicht Prüfungstermine 2024

Ausbildung:

Herbst 2024

Kaufmännische
Zwischenprüfungen:
17.09.2024

Industriell-technische
Zwischenprüfungen:
24./25.09.2024

Winter 2024

Kaufmännische
Abschlussprüfungen:
26./27.11.2024

Industriell-technische
Abschlussprüfungen:
03./04.12.2024



Wie ich zu dem Ergebnis gekommen bin ??? Also, am einfachsten wird es sein, Sie vergleichen es mit dem UnKnall.

Lösungshinweise sind keine Musterlösungen

Viele Wege führen nach Rom – und manchmal auch zum richtigen Ergebnis. Sollte der vom Prüfling eingeschlagene Weg nicht mit den Ihnen vorliegenden Lösungshinweisen übereinstimmen, beachten Sie bitte: Lösungshinweise sind keine verbindlichen Musterlösungen. Sie sollen nicht Ihren Bewertungsspielraum einengen, sondern lediglich den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
Tel. 0251/707-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
Claudia Nebendahl
(IHK Koblenz)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Stefan Brüggemann
(IHK Nord Westfalen)

Maik Fritzsching
(IHK Dortmund)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Layout:

comunion-gmbh.de

Alle Rechte vorbehalten; Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.